



Presseinformation

Nr. 474 / 2013

Kiel, Mittwoch, 30. Oktober 2013

Jugend / Alkoholestkäufe

Wolfgang Kubicki, MdL
Vorsitzender

Christopher Vogt, MdL
Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Heiner Garg, MdL
Parlamentarischer Geschäftsführer

Christopher Vogt: Die Legalisierung von Alkoholestkäufen ist völlig daneben

Zum Erlass der Landesregierung, der Alkoholestkäufe durch Jugendliche zukünftig legalisieren soll, erklärt der Stellvertretende Vorsitzende und jugendpolitische Sprecher der FDP-Landtagsfraktion, **Christopher Vogt**:

„Es bleibt dabei: Ich halte es für den völlig falschen Ansatz, den problematischen Alkoholkonsum bei Jugendlichen dadurch bekämpfen zu wollen, dass man für Alkoholestkäufe Jugendlicher eine rechtliche Grundlage schafft. Solche Maßnahmen halte ich nicht nur aus rechtlichen und rechtsstaatlichen Gesichtspunkten für äußerst fragwürdig, sondern auch aus jugendpolitischer Sicht für sehr bedenklich. Aktiver Jugendschutz sieht anders aus.

Der Alkoholkonsum bei Jugendlichen ist in den vergangenen Jahren insgesamt zwar rückläufig, aber leider wächst die Gruppe derer, die einen besonders problematischen Konsum aufweisen. Von daher gilt es, Präventionsangebote zu stärken, die Jugendliche über die gefährlichen Folgen eines problematischen Alkoholkonsums aufklären. Anstatt sinnvolle Präventionsmaßnahmen zu fördern, forcieren die rot-grün-blauen und schwarzen Sheriffs lieber weiter den Kontroll- und Überwachungsstaat. Die Landesregierung schreibt in ihrem entsprechenden Erlass noch nicht einmal vor, dass ein konkreter Verdacht vorliegen muss.

Die Landesregierung legalisiert mit diesem Erlass Maßnahmen, die bisher ausdrücklich untersagt waren. Dabei waren zumindest SPD und Grüne in dieser Frage schon einmal deutlich weiter. So hieß es im Erlass (Durchführung des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002) aus dem Jahr 2004 unter anderem:

„Erwachsene, die beispielsweise einen Alkoholestkauf mit Kindern oder Jugendlichen durchführen, erfüllen selbst den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit. Denn nach § 28 Abs. 4 JuSchG handelt jede Person

www.fdp-fraktion-sh.de

über 18 Jahre ordnungswidrig, die ein Verhalten eines Minderjährigen in der Öffentlichkeit herbeiführt oder fördert, das durch die Schutzbestimmungen des Jugendschutzgesetzes verhindert werden soll. (...) Der Grundsatz des rechtfertigenden Notstandes (§ 34 Strafgesetzbuch) lässt sich hier nicht anwenden. Das Interesse an einer wirksamen Kontrolle kann nicht als überragendes Schutzgut gegenüber dem Schutzziel eines Gesetzes, ein Kind gar nicht in eine solche Situation zu bringen angesehen werden. Bedenken bestehen auch aus allgemein jugendpolitischer Sicht, weil Kinder und Jugendliche nicht für Kontrollen missbraucht werden sollten, die grundsätzlich von staatlichen Behörden durchzuführen sind.'

Die damalige Landesregierung hatte vollkommen recht. Die jetzt vorgenommene Legalisierung von Testkäufen durch die Landesregierung ist populistisch und völlig daneben.“